

GEWÄSSER: ANLAGEN AN, IN, ÜBER UND UNTER GEWÄSSERN

Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen an, im, über oder unter einem Gewässer bedürfen prinzipiell einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigungspflicht gilt für Anlagen am Gewässer für den gesamten Uferbereich. Der Uferbereich ist wie folgt definiert für :

- Gewässer 1. Ordnung (Ilm): jeweils 10 m beidseits der Böschungsoberkante
- Gewässer 2. Ordnung: jeweils 5 m beidseits der Böschungsoberkante (alle anderen Fließgewässer im Stadtgebiet)

Der „Anlagen“ – Begriff erfasst dabei alle Anlagen und Bauwerke, unabhängig davon ob sie baugenehmigungspflichtig sind (z.B: Brücken, Versorgungsleitungen, Zäune, Ufermauern, Einleitbauwerke, ...).

Gebühren

Das Genehmigungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten sind im Einzelfall festzusetzen und richten sich nach der Höhe der Investitionskosten.

Benötigte Dokumente

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist mit der unteren Wasserbehörde im Einzelfall abzustimmen.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

§ 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 79 Thüringer Wassergesetz

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Kerstin Haack

Email:

umwelt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-846

zum Kontaktformular